



Bundesministerium für
Finanzen

e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 31. Mai 2012
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012
GZ: BMF-01000 /0013-VI/1/2012

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zu obigen Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf droht der totale Überwachungs- und Kontrollstaat, wenn immer mehr Daten über die Bürger erfasst und zusammengeführt werden.

Es wird immer von Verwaltungsvereinfachung gesprochen, mit diesem Gesetz - wie mit vielen anderen auch (z.B. Medientransparenzgesetz) - wird von der Politik genau das Gegenteil gemacht. Für kleine Institutionen (wie z.B. die Landarbeiterkammern oder auch andere Vereine), die oft nur wenige Dienstnehmer beschäftigen, wird mit diesen ständig zunehmenden Meldeverpflichtungen, ein unzumutbarer Mehraufwand gefordert.

Für große Institutionen wie Bund oder Land ist der organisatorische und technische Aufwand im Verhältnis zur Zahl der Meldedefälle leichter zu rechtfertigen. Für kleine Institutionen rechnet sich z.B. ein teures EDV-System nicht.

Marco D'Avianogasse 1 . 1015 Wien . Telefon 01/512 23 31 . Fax 01/512 23 31 -70
oelakt@landarbeiterkammer.at . www.landarbeiterkammer.at

- 2 -

2. Besonderer Teil

Zu § 1:

Entscheidende Bedeutung hat der Umstand des § 1 Abs 1 Z 2, nämlich ob auf Grund einer Art 15a Vereinbarung auch die LAKn bereits erfasst werden. Wenn es derzeit eine solche Vereinbarung noch nicht gibt, so ist dennoch zu befürchten, dass dieses Gesetz zumindest zu einem späteren Zeitpunkt auf uns anzuwenden sein wird.

Ausnahmen für kleine Institutionen sind daher bereits jetzt zu fordern.

Zu § 4:

Unklar und für uns wahrscheinlich nur mit erhöhtem Aufwand berechenbar ist die Leistung gemäß § 4 Abs 1 Z 1 lit e: "Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen".

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.